



Merkblatt Ausfuhr adoptierter (Straßen-)Tiere

Vorab:

Dieses Merkblatt wurde erstellt auf Grundlage der dem Generalkonsulat derzeit von den verschiedenen griechischen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen und betrifft die Ausfuhr adoptierter griechischer Straßentiere (Hunde und Katzen). Die folgenden Regelungen gelten für die Ausfuhr von bis zu fünf Haustieren, der Transport von mehr Tieren wird grundsätzlich als gewerbliche Ausfuhr gewertet, für die andere Vorschriften gelten.

Erforderlich zur Ausfuhr sind folgende Dokumente:

- **Nachweis über ein abgeschlossenes Adoptionsverfahren**

Herrenlose Tiere stehen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, die gesetzlich verpflichtet ist, diese Tiere sterilisieren zu lassen. Vor der Ausfuhr müssen die jeweiligen Tiere zwingend von der Gemeinde durch den Adoptierenden übernommen werden. Der Adoptierende muss dazu in der Gemeinde anwesend sein und das Verfahren persönlich durchführen, eine Vertretung ist nicht zulässig.

- ein Pass nach EU-einheitlichem Muster (sogenannter **EU-Heimtierausweis**) mit Unterschrift des künftigen Besitzers und des Veterinärmediziners
- dass das Tier durch einen unter die Haut injizierten Transponder (**Mikrochip nach den europäischen Standards ISO-Norm 11784 bzw. Anhang A der ISO-Norm 11785**) gekennzeichnet ist
- Nachweis des gültigen **Impfschutzes gegen Tollwut**

Die erforderliche Impfung darf frühestens an dem Tag vorgenommen werden, an dem auch der Chip angebracht wird. Die Impfung darf nicht vor dem 3. Lebensmonat erfolgen. Nach der Impfung sind 21 Tage Inkubationszeit zu beachten.

- **Schriftlicher Nachweis der Anmeldung des Tieres beim Panhellenischen Veterinäramt**

Der Tierarzt muss die Ausfuhr des einzelnen Tieres beim Panhellenischen Veterinäramt mit Sitz in Athen anmelden. Die Bestätigung der Anmeldung muss ausgedruckt und bei der Ausfuhr mitgeführt werden. Wichtig ist dabei, dass die Chip-Nummer und die Nummer im Heimtierausweis auf dem Ausdruck der Registrierung identisch sind.

- ggf. **Vollmacht für den Flugbegleiter**, wenn dieser nicht der Eigentümer ist

Möglich und zulässig ist die Begleitung des Tieres auf dem Transport durch Dritte nach erfolgter Adoption. Hierzu muss dem Begleiter nach griechischem Recht eine in griechischer Sprache erteilte Vollmacht vorliegen. Die Vollmacht muss einen Hinweis enthalten, dass der Transport keinen kommerziellen Charakter hat. Die Identität und Unterschrift des Vollmachtgebers muss durch eine offizielle griechische Stelle (z. B. griechisches Konsulat, KEP) beglaubigt werden.

Das Tier muss im Falle einer Begleitung durch einen Dritten spätestens 5 Tage nach Ausreise des neuen Besitzers (Adoptierender) aus dem Land gebracht werden.

- das Tier muss vor dem Transport ins Ausland kastriert bzw. sterilisiert sein.